



VOLLZUGSVORSCHRIFTEN ENERGIEFÖRDERPROGRAMM

Vom Gemeinderat erlassen am 23. Oktober 2023

In Anwendung seit 1. Januar 2024

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 3b des Reglements Energieförderprogramm vom 23. Januar 2023 die nachfolgenden Vollzugsvorschriften zum Energieförderprogramm:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1

Diese Vollzugsvorschriften regeln den Vollzug des Reglements zum Energieförderprogramm der Gemeinde Kaltbrunn.

II. FÖRDERMASSNAHMEN

Fensterersatz

Art. 2

Der Fensterersatz von bestehenden Bauten wird pauschal mit Fr. 1'500.00 unterstützt.

Der U-Wert des neuen Glases muss gleich oder kleiner 0.7 W/(m²K) betragen. Alle Fenster des Objektes innerhalb des Dämmperimeters müssen ersetzt werden. Wenn bereits ein Teil der Fenster ersetzt wurde, dürfen die ersetzten Fenster nicht älter als zehn Jahre sein.

*Anschluss an
Fernwärmeverbände*

Art. 3

Der Anschluss an mit überwiegend erneuerbaren Energieträgern betriebenen Fernwärmeverbänden, welche bestehende Öl-, Gas- oder Elektrowiderstandsheizungen ersetzen, werden pauschal mit Fr. 2'500.00 unterstützt.

Wärmepumpen

Art. 4

Der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen durch elektrische Wärmepumpen wird pauschal mit Fr. 1'000.00 unterstützt.

Es werden nur Wärmepumpen-Anlagen gefördert, welche den Förderbedingungen der kantonalen Fördermassnahme «Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Wärmepumpen» entsprechen.

PV Anlagen

Art. 5

Der Neubau von Photovoltaik-Anlagen auf bestehenden Bauten wird pauschal mit Fr. 1'000.00 unterstützt. Die Minimalleistung für einen Förderbeitrag beträgt 5 kW_p.

Die PV-Module müssen entspiegelt sein. Freiflächenanlagen werden nicht unterstützt.

Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro EGID begrenzt.

Aktionen

Art. 6

Aktionen zur Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien, z.B. energieeffiziente Haushaltsgeräte, Leuchtmittel etc. werden aus dem Energieförderprogramm finanziell unterstützt. Die Bezeichnung der Aktion, die Höhe des Beitrags und die Dauer der Aktion obliegt dem Gemeinderat.

Besondere Vorhaben

Art. 7
Die Gemeinde Kaltbrunn kann besondere Vorhaben fördern, wenn sie den Grundsätzen und Voraussetzungen gemäss Art. 7 bis Art. 10 des Reglements zum Energieförderprogramm entsprechen.

III. ANTRAGSTELLUNG

Anträge

Art. 8
Der Antrag um Förderbeiträge für bauliche Massnahmen gemäss Art. 2 bis Art. 5 ist in jedem Fall vor Beginn der Ausführung einzureichen. Das Abwicklungsorgan behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Der Antrag um Förderbeiträge ist elektronisch einzureichen über <http://efoerderportal.sg.ch>.

Aktionen und besondere Vorhaben gemäss Art. 7 und Art. 8 dieser Vollzugsvorschriften sind der Gemeinde einzureichen. Der Gemeinderat ist für die Genehmigung zuständig.

Vollständigkeit

Art. 9
Zu einem vollständigen Gesuch gehören insbesondere:
a) unterschriebenes und ausgefülltes Unterschriftenformular (online zu beantragen via: <http://efoerderportal.sg.ch>);
b) Offerten der ausführenden Unternehmen (falls erforderlich);
c) Pläne und Schemata (falls erforderlich);
d) Energienachweis (auf Verlangen);
e) Kontoangabe für Überweisung.

IV. AUSRICHTUNG DER BEITRÄGE

Auszahlung

Art. 10
Die Beiträge werden durch die Finanzverwaltung der Gemeinde Kaltbrunn ausbezahlt, wenn der vollständige Projektabschluss der Gesuchstellenden sowie ein Auszahlungsschreiben der Energieagentur St.Gallen vorliegt.

Fristen

Art. 11
Die Umsetzung der baulichen Massnahme gemäss Art. 2 bis Art. 7 dieser Vollzugsvorschriften muss innert zwei Jahren ab Datum der Beitragszusicherungsverfügung abgeschlossen sein (Meldung Projektabschluss), ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

Auf schriftliches Gesuch hin kann die Frist um ein Jahr verlängert werden.

Kontrollen

Art. 12
Es können Ausführungskontrollen durchgeführt werden. Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen können die Kosten für die Prüfung vom Förderbeitrag abgezogen oder der Energieförderbeitrag gestrichen werden.

V. VOLLZUG

Verwaltung des Förderprogrammkontos

Art. 13

Die Finanzverwaltung der Gemeinde Kaltbrunn ist für die Verwaltung des Förderprogrammkontos zuständig.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Vollzugsbeginn

Art. 14

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Erlass

Vom Gemeinderat Kaltbrunn am 23. Oktober 2023 erlassen.

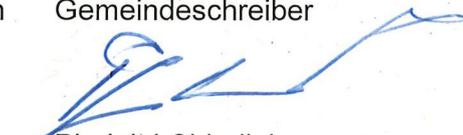
Gemeinderat Kaltbrunn

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber



Daniela Brunner



Pierluigi Chiodini